

 **Inhalt**

<b>Inhalt</b>	<b>1</b>
<b>Thema des Monats</b> .....	<b>1</b>
Die Auskömmlichkeit von Angeboten – zum Umgang mit Niedrigpreisen.....	1
<b>Wissenswertes</b> .....	<b>2</b>
Neue VgV – Qualifikationsaspekte als Zuschlagskriterium nur bei Anhang-B-Leistungen .....	2
Antikorruptionsklausel des VHB um Bagatellregelung ergänzt .....	2
Mindestlohn im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk umgesetzt .....	3
Preisprüfung bei Öffentlichen Aufträgen und Zuwendungen.....	3
Neuer Sicherheitsstandard bei Signaturkarten der D-Trust GmbH .....	3
Kostenlose Beratung für umweltfreundliche Beschaffung – Pilotprojekt .....	3
ENBUS-Projekt - Projektpartner erstellen maßgeschneiderte Energieprofile für KMU .....	3
Newsletter „Clean Fleets“ .....	4
Berliner Sicherheitsrechenzentrum bekommt Umweltzertifikat verliehen.....	4
<b>Recht</b>	<b>4</b>
VK Arnsberg: Vorlagebeschluss zur Vereinbarkeit des TVgG-NRW mit EU-Recht.....	4
<b>International</b> .....	<b>5</b>
EU-Kommission veröffentlicht Studie zur Korruption im öffentlichen Auftragswesen .....	5
Transportausschuss des Europäischen Parlaments zum vierten Eisenbahnprojekt uneins .....	5
Neue EU-Konzessionsrichtlinie – Bereichsausnahme für Notfallrettung .....	6
Europa für Sie – Das Portal „Your Europe“ bietet Leitfäden für Unternehmen .....	6
EUROPOL sucht Vergaberechtler/in .....	6
Aktuelle Informationen der GTAI zu Öffentlichen Aufträgen in Frankreich .....	6
Österreich novelliert Vergaberecht .....	7
NAMIBIA Umfangreiche Reform der inländischen Auftragsvergabe .....	7
Golfstaaten investieren Milliarden in Nahverkehrsprojekte .....	7
VEREINTE NATIONEN; UNPD Auftragsmöglichkeiten .....	8
<b>Aus den Bundesländern</b> .....	<b>8</b>
Bayern I: Erster „Vergabetag Bayern“ – Die Modernisierung des europäischen Vergaberechts .....	8
Bayern II: Stoffpreisklausel für Hoch- und Straßenbau in einheitlicher Fassung gültig .....	8
Brandenburg: Mindestlohn im Vergaberecht steigt in Brandenburg auf 8,50 Euro.....	8
Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVerG) verabschiedet.....	9
Schleswig-Holstein I: Wertgrenzen in Schleswig-Holstein bis 31.12.2015 verlängert .....	9
Schleswig-Holstein II: „Korruptionsregister Schleswig-Holstein“ Ende November in Kraft? .....	9
Thüringen: Kalkulationsrisiken beim Umbau des Steigerwald-Stadions .....	10
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>10</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>11</b>



## Thema des Monats

---

### Die Auskömmlichkeit von Angeboten – zum Umgang mit Niedrigpreisen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stehen Öffentliche Auftraggeber oftmals vor einem Dilemma. Einerseits haben sie das Bestreben, wirtschaftlich zu beschaffen - niedrige Angebotspreise sind daher grundsätzlich willkommen. Problematisch wird die Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung allerdings, wenn es sich um ein Angebot mit „unangemessen“ niedrigen Preisen handelt. Doch ab wann ist ein Preis unangemessen niedrig? Und welche Folgen hat ein zu niedriger Angebotspreis? Hiermit befasst sich der nachfolgende Beitrag.

#### Zur Unangemessenheit von Preisen

Für die Frage eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Preis ist zunächst zwischen VOB- und VOL-Ausschreibungen zu unterscheiden. Während bei Ausschreibungen im Baubereich ein Missverhältnis bereits dann angenommen wird, wenn der prozentuale Abstand zwischen dem Niedrigpreisangebot und dem Angebot des Nächstplatzierten 10 % der Gesamtauftragssumme beträgt (vgl. z. B. Ziekow/Völlink, Vergaberecht, § 16 VOB/A Rn. 47; a. A. OLG Brandenburg vom 19.10.2010, Az. Verg W 13/10 – 10 % noch nicht ausreichend), wird im Liefer- und Dienstleistungsbereich die Schwelle eher bei 20 % anzusetzen sein (OLG Celle vom 17.11.2011, Az.: 13 Verg 6/11; OLG Frankfurt vom 06.03.2013, Az. 11 Verg 7/12). Schwieriger wird es, wenn keine oder kaum Vergleichsangebote vorliegen. In diesen Fällen sollte der Auftraggeber seine eigene Kostenschätzung als Vergleichsmaßstab heranziehen (Noch, Vergabe Navigator 3/2010, S. 33 f.). Hinsichtlich der Frage, ob ein Preis unangemessen niedrig ist, steht dem Öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu. In einer Entscheidung des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2009 wiesen die Richter explizit darauf hin, dass das Vorliegen unangemessener Preise sich jedenfalls in speziellen, heterogenen Märkten nicht anhand eines festen Prozentsatzes der Abweichung des Angebots von einem Markt- oder Durchschnittspreis sondern aufgrund einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt (vgl. OLG Karlsruhe vom 27.07.2009, Az. 15 Verg 3/2009; so auch OLG Schleswig vom 26.07.2007, Az. 1 Verg 3/07).

#### Sofortiger Ausschluss oder Aufklärungspflicht?

Handelt es sich um unangemessen niedrige Preise, stellt sich sodann die Frage, wie mit diesen Angeboten zu verfahren ist. Die Überschreitung eines bestimmten Prozentsatzes allein berechtigt den Auftraggeber nicht zum sofortigen Ausschluss (vgl. OLG Schleswig vom 26.07.2007, Az. 1 Verg 3/07). Gemäß § 16 Abs. 6 VOL/A (§ 19 Abs. 6 VOL/A-EG) gilt vielmehr Folgendes: „Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangen die Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.“ Eine Aufklärung basiert hier auf § 15 VOL/A (§ 18 VOL/A-EG). Bei Bauvergaben ist die Aufklärung in § 15 VOB/A (§ 15 VOB/A-EG) geregelt. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VOB/A gilt: „Bei Ausschreibungen darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter nur Aufklärung verlangen, um sich (...) über die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegenden Preisermittlungen (Kalkulationen), zu unterrichten. (...) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.“ Und § 16 Abs. 6 VOB/A enthält zur Wertung folgende Aussage: „Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist vor Ablehnung des Angebots vom Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist.“ Damit steht auch fest, dass der Auftraggeber hier keinen Ermessensspielraum hat, sondern zwingend aufklären muss. Hat der Auftraggeber den Bieter aufgefordert, einen niedrigen Preis aufzuklären, und unterlässt dieser seine Mitwirkung bzw. kann er ein verbleibendes wirtschaftliches Risiko bzw. einen Verstoß gegen Marktregeln oder den Grundsatz des fairen Wettbewerbs nicht nachvollziehbar entkräften, muss der Auftraggeber das Angebot bei der Wertung unberücksichtigt lassen.

### Praxistipps für Vergabestellen

- Die Regelungen zum Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten dienen vor allem dem Schutz des Auftraggebers vor Eingehung eines wirtschaftlichen Risikos. Denn bei der Bezuschlagung von Unterkostenangeboten läuft der Auftraggeber Gefahr, dass der Auftragnehmer bei der Auftragsausführung in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag nicht oder nicht ordnungsgemäß zu Ende führen kann.
- Liegt der Vergabestelle ein unangemessen niedriges Angebot vor, ist der Auftraggeber nicht zum sofortigen Ausschluss des Angebotes berechtigt. Vielmehr muss er zunächst bei dem betroffenen Bieter Aufklärung über den Angebotspreis verlangen.
- Nicht jedes Unterkostenangebot ist per se auszuschließen. Gibt ein Bieter ein Angebot zu besonders niedrigen Konditionen ab, etwa weil er damit am Markt Fuß fassen oder das Projekt aus Prestige Gründen unbedingt ausführen will, und ergibt die Prüfung des Auftraggebers, dass der Bieter zu den angebotenen Preisen zuverlässig und vertragsgerecht liefern kann, kann er das Angebot in der Wertung belassen.

### Praxistipps für Unternehmen

- Fordert der Auftraggeber den Bieter auf, Aufklärung zu einem besonders niedrigen Preis zu geben, tut derjenige gut daran, die Auskömmlichkeit des Preises innerhalb der ihm gesetzten Frist zu erklären. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Vergabestelle sein Angebot von der Wertung ausschließt.
- Mischkalkulationen sind unzulässig. Achten Sie bei der Angebotserstellung darauf, die Preise der Höhe und Art nach dort anzugeben, wo der Auftraggeber es von Ihnen fordert. Das unzulässige Vermischen von Preispositionen stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz von Preisen dar, führt zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der Preisangaben und berechtigt den Auftraggeber zum Ausschluss.
- Für Mitbewerber ist zudem relevant, ob die Regelungen zu unauskömmlichen Preisen drittschützende Wirkung entfalten und damit durch eine Rüge bzw. ein Nachprüfungsverfahren angreifbar sind. Eine bieterschützende Wirkung besteht zumindest in den Fällen, in denen das Unterkostenangebot in marktmissbräuchlicher Absicht abgegeben wurde (vgl. OLG Düsseldorf vom 09.05.2011, Az.: Verg 45/11).



## Wissenswertes

### **Neue VgV – Qualifikationsaspekte als Zuschlagskriterium nur bei Anhang-B-Leistungen**

In der November-Ausgabe unseres Newsletters haben wir über die am 25.10.2013 in Kraft getretene Änderung der Vergabeverordnung (VgV) berichtet. Ergänzend möchten wir auf Folgendes ausdrücklich hinweisen: Hinsichtlich der in §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 2 VgV erwähnten, sogenannten Anhang-B-Leistungen (z. B. Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung, Unterrichtswesen und Berufsausbildung, Gesundheitswesen) darf der Auftraggeber ausnahmsweise die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des eingesetzten Personals berücksichtigen, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, dass diese erheblichen Einfluss auf die Qualität der Auftragsausführung haben können. Für die Bewertung darf der Auftraggeber insbesondere den Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigen. Diese Kriterien dürfen allerdings mit maximal 25 % in die Zuschlagsentscheidung einfließen. Bei allen anderen Dienstleistungen bleibt es bei der strikten Trennung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien.

### **Antikorruptionsklausel des VHB um Bagatellregelung ergänzt**

Die Antikorruptionsklausel, welche vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit der Aktualisierung des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Bauleistungen (VHB) in die Zusätzlichen Vertragsbedingungen eingeführt wurde, ist mit Erlass vom 11.09.2013 um eine Bagatellregelung ergänzt worden. Außerdem werden die Voraussetzungen des Rücktritts sowie der Kündigung bei wettbewerbswidrigem Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter näher erläutert. Missverständnisse und Unklarheiten sollen damit beseitigt werden. Sie finden den Erlass unter <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/Bauen/erlass-b-15-8164-2-2->

Dezember 2013

[aenderung-antikorrptionsklausel.pdf](http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/Bauen/anlage_zum-erlass-v-11092013.pdf). Die Anlage zum Erlass finden Sie unter [http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/Bauen/anlage\\_zum-erlass-v-11092013.pdf](http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/Bauen/anlage_zum-erlass-v-11092013.pdf).

### **Mindestlohn im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk umgesetzt**

Über den Zeitraum der auslaufenden Legislaturperiode hat die Bundesregierung sieben neue Branchenmindestlöhne auf den Weg gebracht, so nun auch für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Die neue Lohnuntergrenze in Höhe von 10,13 Euro in den neuen Bundesländern (10,66 Euro ab 01. Mai 2014) sowie 11,00 Euro in den alten Bundesländern (11,25 Euro ab 01. Mai 2014) gilt seit dem 1. Oktober 2013.

Eine Übersicht über alle Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes finden Sie unter <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.pdf>.

### **Preisprüfung bei Öffentlichen Aufträgen und Zuwendungen**

Nach einer Auswertung der Preisprüfstatistik des Bundeswirtschaftsministerium für das Jahr 2012 durch Michael Singer (Michael Singer, Öffentliche Aufträge und Preisprüfung) ist eine Preisprüfung im vergangenen Jahr in knapp zwei Drittel der Fälle mit einer Rechnungskürzung verbunden gewesen. Im Jahr 2012 wurden 2.429 (Vorjahr: 2.599) öffentliche Aufträge und Zuwendungen mit einer Gesamtsumme von ca. 2,0 Mrd. (Vorjahr 2,6 Mrd.) Euro geprüft. In 30 Prozent der Fälle (Vorjahr: 28 %) ergab sich eine Rechnungskürzung aufgrund des Ergebnisses der Preisprüfung. Der Gesamtumfang der Kürzungen beläuft sich dabei auf 39,2 Mio. Euro, wobei Nordrhein-Westfalen über den Verlauf der letzten acht Jahre die durchschnittlich höchsten Kürzungen vorgenommen hat. Gut zwei Drittel aller Preisprüfungen (65 %) fanden allein in den drei Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen statt. Wie in den Jahren zuvor wurden im Zuge von Kürzungen allerdings keine Geldbußen verhängt. Sie finden die Preisprüfstatistik unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/preisstistik-2012,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

### **Neuer Sicherheitsstandard bei Signaturkarten der D-Trust GmbH**

Die Bundesdruckerei informiert zusammen mit der D-Trust GmbH darüber, dass ab dem 01.11.2013 die Signaturkarten mit neuer Verschlüsselung ausgestellt werden. Qualifizierte Signaturkarten werden mit den Laufzeiten von 2 und 4 Jahre ausschließlich auf der neuen Signaturerstellungseinheit von Typ STARCOS 3.4 unter dem Produktnamen D-TRUST Card v3.0 ausgegeben, um neuesten und höchsten Sicherheitsanforderungen zu genügen. Weitere Informationen zur Nutzung der qualifizierten Signaturkarten bei elektronischen Vergabe finden Sie unter <http://www.d-trust.net/signaturanwendungen/elektronische-verwaltung/e-vergabe/>.

### **Kostenlose Beratung für umweltfreundliche Beschaffung – Pilotprojekt**

Die Berliner Energieagentur bietet im Rahmen des EU-Projekts „Buy Smart“ Beratungen sowie Trainings zum Thema umweltfreundliche Beschaffung an. Beschaffungsstellen, die in den nächsten 10 Monaten eine Beschaffung in den Bereichen Beleuchtung, Bürogeräte, Haushaltsgeräte, Fahrzeuge oder Ökostrom planen, können sich um eine Teilnahme als Pilotprojekt bewerben. Sie erhalten dann ein individuelles vierstündiges Training und einen Ansprechpartner für alle bei der Beschaffung auftretenden Fragen. Ansprechpartnerin ist: Vanessa Schmidt von der Berliner Energieagentur, Tel. 030/29 33 30-63, Email: [v.schmidt@berliner-e-agentur.de](mailto:v.schmidt@berliner-e-agentur.de).

### **ENBUS-Projekt - Projektpartner erstellen maßgeschneiderte Energieprofile für KMU**

Das europäische Projekt zur Verbesserung der Energie-Effizienz im Bauwesen (ENBUS) klärt seit nunmehr einem Jahr zum Thema energieeffizientes Bauen auf. Hauptziele des Projektes sind es, bei Bauzulieferern speziell aus dem KMU-Bereich das Bewusstsein für den Bedarf und Wert der Reduzierung des Energieverbrauchs zu schärfen, Initiativen zu unterstützen, welche zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs in den Bereichen Design, Bau, Betrieb und Renovierung von Gebäuden beitragen, den Zugang zu Informationen über energieeffizien-

Dezember 2013

te Praktiken, Technologien und Methoden zu optimieren sowie einen Abgleich der Energieeffizienz verschiedener Produkte und Dienstleistungen untereinander zu ermöglichen. Als Dienstleistung für KMU bietet ENBUS die Erstellung eines maßgeschneiderten Energie-Profiles an. Interessierte Firmen können sich an einen der Projektpartner wenden. Deutscher Partner im Projekt ENBUS ist die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Informationen zum Projekt und seinen Partnern finden Sie unter [www.enbus.eu](http://www.enbus.eu).

### Newsletter „Clean Fleets“

Das Projekt „Clean Fleets“ unterstützt Behörden und Fahrzeugflottenbetreiber bei der Umsetzung der EU-Richtlinie für saubere Straßenfahrzeuge sowie bei der Beschaffung oder dem Leasing von sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen. Das Projekt hat zum Ziel, die Entwicklung eines Marktes für Fahrzeuge mit höheren Energie- und Umweltstandards zu beschleunigen. Dadurch sollen Energieverbrauch, Lärm, Treibhausgase und andere Emissionen reduziert werden. 13 Partner sind an dem Projekt beteiligt. Das European Secretariat of ICLEI – Local Governments for Sustainability, Koordinator des Projekts, gibt im Rahmen des Projekts einen Newsletter heraus. Für den Bezug des Newsletter können Sie sich unter <http://www.clean-fleets.eu/de> registrieren.

### Berliner Sicherheitsrechenzentrum bekommt Umweltzertifikat verliehen

Das Sicherheitsrechenzentrum des IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) hat den „Blauen Engel für energie- und ressourcenbewussten Rechenzentrumsbetrieb“ verliehen bekommen. Die vom Umweltbundesamt vergebene Auszeichnung würdigte damit erstmals ein öffentlich-rechtliches Rechenzentrum für seinen energiesparenden und ressourcenschonenden Betrieb, der sich unter anderem durch einen effizienten Umgang mit Hardware-Ressourcen und einen ausschließlichen Bezug von Ökostrom auszeichnet. Außerdem verpflichtet das ITDZ sich bei der Beschaffung von IT-Anlagen und -Geräten, die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen, und lässt dies auch extern kontrollieren. Konrad Kandziora, Vorstand des ITDZ, brachte seine Freude über das Zertifikat zum Ausdruck, das er auch als Zeichen für die Nutzer interpretiert, beim ITDZ energieeffiziente und umweltschonende IT-Leistungen zu beziehen.

[Quelle: Behörden Spiegel Newsletter E-Government Nr. 628 vom 31. Oktober 2013]

## Recht

---

### VK Arnsberg: Vorlagebeschluss zur Vereinbarkeit des TVgG-NRW mit EU-Recht

Ende September hat die Vergabekammer (VK) Arnsberg dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die vergabespezifische Mindestlohnregelung im Tarifreue- und Vergabegesetz von Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) gegen die europarechtliche Dienstleistungsfreiheit verstößt (Beschluss vom 26.09.2013, Az.: VK 18/13). Zuvor hatte bereits die Vergabekammer Düsseldorf Bedenken an der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit Europarecht geäußert, von einer Vorlage an den EuGH jedoch abgesehen (Beschluss vom 09.01.2013, Az.: VK-29/2012).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Auftraggeberin schrieb Anfang 2013 die Aktendigitalisierung und Konvertierung von Dateien europaweit im Offenen Verfahren aus. Bestandteil der Vergabeunterlagen waren u. a. Zusätzliche sowie Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tarifreue und Mindestentlohnung nach dem TVgG-NRW. Ein Unternehmen, welches ein Angebot abgab, wollte bei der Ausführung des Auftrags auf die Leistungen ihrer 100%igen Tochtergesellschaft zurückgreifen, eine Gesellschaft polnischen Rechts mit Sitz in Polen, welche ihre Betriebsstätten ausschließlich in Polen unterhält. Das Unternehmen teilte der Auftraggeberin diese Absicht mit und wies darauf hin, dass es in Polen keine mit den Vorgaben des TVgG-NRW vergleichbaren Tarif- bzw. Mindestlohnregelungen gebe und die Zahlung eines Mindestlohns in der im TVgG-NRW vorgesehenen Höhe nach den dortigen Lebensverhältnissen auch nicht üblich sei. Das Nachunternehmen sehe sich vor diesem Hintergrund nicht in der Lage, die Tarif- bzw. Mindestlohnvorgaben des TVgG-NRW einzuhalten und eine diesbezügliche Erklärung abzugeben. Es bat die Auftraggeberin um Bestäti-



Dezember 2013

gung, dass die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Verpflichtungen für den von ihr vorgesehenen Nachunternehmer nicht gelten. Vorsorglich rügte es die entsprechenden Vorgaben der Vergabeunterlagen als vergabe-rechtswidrig. Dieser Rüge half die Auftraggeberin nicht ab mit der Begründung, dass sie als öffentlicher Auftraggeber nach § 2 Abs. 4 TVgG-NRW verpflichtet sei, die Regelungen des TVgG-NRW bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen anzuwenden, und sich auch nicht in der Lage sehe, diese Vorgaben in dem von der Antragstellerin vertretenen Sinne auszulegen. Das Unternehmen macht geltend, dass sein Nachunternehmer durch die Mindestlohnvorgaben in seiner EU-rechtlich gewährten Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschränkt werde. Die Entsenderichtlinie fände für den vorliegenden Fall gerade keine Anwendung.

Selbst wenn, seien die Vorgaben aus dem sog. Ruffert-Urteil – Mindestlohnregelungen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegt – hier nicht erfüllt. Die Auftraggeberin hingegen sah sich aufgrund der Vorgaben im TVgG-NRW zu keiner anderen Verfahrensweise in der Lage. Nur der EuGH könne über die Frage der Konformität der landesrechtlichen Vorgaben mit der EU-Dienstleistungsfreiheit entscheiden. Den Beschluss der Vergabekammer Arnsberg vom 26.09.2013 (Az.: VK 18/13) finden Sie unter [http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/v/vergabekammer/entscheidungen/2013/vk\\_18\\_13.pdf](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/v/vergabekammer/entscheidungen/2013/vk_18_13.pdf).

#### Hinweis:

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. Oktober 2013 findet sich auf Seite 19 unter „Recht und Steuern“ ein lesenswerter Artikel von Rechtsanwalt Steffen Amelung von der Kanzlei Clifford Chance über die Vergabe-gesetze der Bundesländer, deren Zielführung und Vereinbarkeit mit europäischem Recht. Der Artikel befasst sich ebenfalls mit obigem Beschluss der Vergabekammer Arnsberg. Der Artikel ist gegen Entgelt online verfügbar unter <http://www.seiten.faz-archiv.de/faz/20131030/fd1201310304064785.html>.



## International

---

### **EU-Kommission veröffentlicht Studie zur Korruption im öffentlichen Auftragswesen**

Die Europäische Kommission hatte eine Studie zur „Identifizierung und Eindämmung der Korruption im öffentlichen Auftragswesen in der EU“ in Auftrag gegeben. Die von den Firmen PwC EU Services und Ecorys mit Unterstützung der Universität Utrecht durchgeführte Studie hat mit einer neu entwickelten Methodologie die durch Korruption entstehenden Mehrkosten kalkuliert. Danach führt die durch Korruption verursachte Ineffektivität und Ineffizienz teils zu enormen finanziellen Verlusten für die öffentliche Hand. Die Daten von acht Mitgliedstaaten flossen in die Bewertung ein. In den fünf von der Studie dabei untersuchten Wirtschaftssektoren (Straßen- und Eisenbahnverkehr, Wasser & Abfall, Bau von Versorgungsleitungen, Fort- und Weiterbildung sowie Forschung & Entwicklung/High-tech/Medizinische Produkte) betrug der durch Korruption entstandene Vermögensschaden zwischen 1,4 und 2,2 Mrd. Euro. Anhand von Fallbeispielen werden typische Korruptionsfälle plastisch dargestellt. Neben der Ermittlung der Schadensbeifferung formuliert die Studie aber auch Empfehlungen zur Korruptionsbekämpfung. Maßnahmen werden in der Herstellung von mehr Transparenz im Beschaffungswesen, verstärkten Selbstkontrolle durch Audits und Reporting, aber auch einer verstärkten transnationalen Koordinierung der Strafverfolgungsbehörden gesehen. Sie finden die Studie unter [www.ec.europa.eu/anti\\_fraud/documents/anti-fraud-policy/research-and-studies/pwc\\_olaf\\_study\\_de.pdf](http://www.ec.europa.eu/anti_fraud/documents/anti-fraud-policy/research-and-studies/pwc_olaf_study_de.pdf).

### **Transportausschuss des Europäischen Parlaments zum vierten Eisenbahnprojekt uneins**

Der Transportausschuss des Europäischen Parlaments hat kürzlich die Kommissionsentwürfe zur Erhöhung des Wettbewerbs im Schienenverkehr diskutiert. Im Zentrum der Debatte stand die Richtlinie 2012/34/EU zur Entflechtung von Infrastrukturunternehmen und Betrieb und die Verordnung 1370/2007/EG, mit der die Ausschreibungen inländischer Personenverkehre für den Schienenbereich verpflichtend werden. Die Ausschussmitglieder vertraten unterschiedliche Positionen, insbesondere hinsichtlich der künftigen Regulierungsart. Während einige

Dezember 2013

bereits jetzt eine mittelfristige Verlagerung der nationalen Strukturen auf eine unabhängige europäische Koordinierungsbehörde anvisieren, pochen andere darauf, zunächst die bereits beschlossenen EU-Regelungen umzusetzen und eine Evaluierung nach Ablauf der Umsetzungsfrist im Jahr 2015 abzuwarten. Bis 2018 soll ein diskriminierungsfreier Marktzugang zu inländischen Schienenpersonenverkehren gewährleistet sein. Nach den Plänen der Kommission sollen inländische Ausschreibungen im Schienenpersonenverkehr 2019 bereits die Regel sein. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag verwies darauf, dass der Wettbewerb im europäischen Schienenverkehr erhöht werden müsse, was vor allem durch einen erleichterten Marktzugang sowie größere Transparenz im Planungsverfahren von Infrastrukturprojekten erreicht werden könne. Am 26. November 2013 stimmt der Transportausschuss des Parlaments über das vierte Eisenbahnpaket ab. Das Plenum entscheidet am 26. Februar 2014. Die Änderungsvorschläge der Kommission zur Richtlinie sowie zur Verordnung finden Sie unter [www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0028:FIN:DE:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0028:FIN:DE:PDF).

### **Neue EU-Konzessionsrichtlinie – Bereichsausnahme für Notfallrettung**

In dem im Sommer dieses Jahres durchgeführten Trilog-Verfahren zu den neuen EU-Vergaberichtlinien haben sich Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission offenbar auch für die Notfallrettung auf eine Bereichsausnahme zu der geplanten Konzessionsrichtlinie geeinigt. Raum für Interpretationen bleibt nach derzeitigem Stand hinsichtlich der aus der Einigung resultierenden Ausschreibungsmodalitäten. Eine Variante bestünde darin, dass die Träger des Rettungsdienstes weiterhin einer Ausschreibungspflicht unterliegen. Denkbar wäre aber auch eine Auftragsvergabe ohne vorherige formelle EU-Ausschreibung. Nächster Schritt im Gesetzgebungszyklus wird die formelle Annahme des "Vergabepakets" (bestehend aus Konzessionsrichtlinie, Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, sowie Sektorenrichtlinie) durch das Europäische Parlament in den kommenden Wochen sein.

[Quelle: Behörden Spiegel Netzwerk Sicherheit Nr. 483 vom 22. Oktober 2013]

### **Europa für Sie – Das Portal „Your Europe“ bietet Leitfäden für Unternehmen**

Europa für Sie – Das Portal „Your Europe“ bietet Leitfäden für Unternehmen. Die Europäische Kommission hat ein Portal eingerichtet, das Unternehmern die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten im EU-Ausland durch eine Leitfaden-Übersicht erleichtern soll. Auf dem Portal „Your Europe“, welches kürzlich überarbeitet wurde, finden Unternehmen unter anderem Informationen zu den Rubriken Existenzgründung, Steuerrecht, Wettbewerbsregelungen, Beschäftigungsbedingungen und öffentliche Aufträge. Das öffentliche Auftragswesen betreffend werden neben Links zu Datenbanken auch Verfahrensregeln erläutert. Sie finden das Portal unter [http://europa.eu/youreurope/business/index\\_de.htm](http://europa.eu/youreurope/business/index_de.htm).

### **EUROPOL sucht Vergaberechtler/in**

Die europäische Polizeibehörde EUROPOL hat im Wege des freiwilligen Verhandlungsverfahrens Rahmenvereinbarungen für Rechtsberatungsdienste in 5 Losen unterteilt für die Laufzeit von zwei Jahren (mit zweimalig einjähriger Verlängerungsoption) europaweit ausgeschrieben. Los Nr. 3 betrifft die Beratung sowie die Vertretung vor dem Gericht der Europäischen Union zum EU-Vergaberecht. Unterlagen können bis zum 26.11.2013 angefordert werden. Die Angebotsfrist endet zum 02.12.2013. Den kompletten Ausschreibungstext finden Sie unter <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:348847-2013:TEXT:DE:HTML&src=0>.

### **Aktuelle Informationen der GTAI zu Öffentlichen Aufträgen in Frankreich**

Die Struktur der Öffentlichen Auftragsvergabe in Frankreich ähnelt in vieler Hinsicht dem deutschen Vergaberecht. Im Bereich der formellen Vergabeverfahren wird zwischen offenem und nicht-offenem Verfahren unterschieden. Als weitere Vergabeverfahren existieren das Verhandlungsverfahren, der Wettbewerbliche Dialog, das Planungsumsetzungsverfahren, das Auswahlverfahren und das angepasste Verfahren. Je nach Verfahren hat der öffentliche Auftraggeber bei der Auswahl der Unternehmen bestimmte Schwellenwerte zu beachten. Zur Förderung von KMU sollen öffentliche Auftraggeber den Gesamtleistungsumfang zudem nach Möglichkeit in Lose auf-

Dezember 2013

teilen. Als Trend im französischen Auftragswesen lässt sich die staatliche Vergabe von herausragenden Großprojekten in Form der Konzession oder der Privat-Öffentlichen-Partnerschaft (PPP) ausmachen. Genannt werden in diesem Zusammenhang Megaprojekte, wie die vier neuen TGV-Trassen, der Seine-Nordeuropa-Kanal oder die vier neuen Fußballstadien für die UEFA EURO 2016. Einen ausführlichen Bericht zu den Rechtsgrundlagen und Verfahrensarten des französischen Vergabewesens finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/wirtschafts-und-steuerrecht.did=896402.html>.

### **Österreich novelliert Vergaberecht**

Österreich hat sein Recht zur öffentlichen Auftragsvergabe reformiert. Die Novellierung bewirkt eine grundsätzliche Vereinheitlichung des Verfahrensrechts sowie eine Neustrukturierung der Gerichtsbarkeit. Die gesetzlichen Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft. Neben zwei Bundesgerichten werden in den neun Bundesländern jeweils Verwaltungsgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen eingerichtet, deren Entscheidungen vor dem Verwaltungs- oder dem Verfassungsgerichtshof anfechtbar sind. Die bisher zuständigen Sonderbehörden fallen weg. Mit der Reform wurden zudem die Vorgaben der europäischen Richtlinie 2011/7/EU vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr umgesetzt. Diesbezügliche Bestimmungen sind seit 12. Juli dieses Jahres in Kraft. Das Änderungsgesetz des Bundesvergabegesetzes 2006 und des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 finden Sie unter [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2013\\_I\\_128/BGBLA\\_2013\\_I\\_128.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_128/BGBLA_2013_I_128.pdf).

### **NAMIBIA Umfangreiche Reform der inländischen Auftragsvergabe**

Einer Initiative des namibischen Finanzministeriums nach soll es zu einer umfangreichen Umstrukturierung im nationalen Vergabewesen kommen. Der Gesetzentwurf, der dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt wurde, sieht unter anderem vor, die bisher für die Vergabe zuständige Vergabe-Kommission durch einen sogenannten Beschaffungs-Rat zu ersetzen. Der mit Experten besetzte Rat soll ausgehend von den neuen gesetzlichen Vergaberegeln Sorge dafür tragen, den Vergabeprozess transparenter und effizienter zu gestalten. Inländische Unternehmen sowie historisch Benachteiligte, Frauen und Jugendliche sollen bei der Auftragsvergabe zukünftig vorrangig berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll mit der Einrichtung eines Beschwerde-Komitees Bietern eine Möglichkeit zur außergerichtlichen Beschwerde geboten werden. Das Beschwerdeverfahren soll damit dazu beitragen, zeit- und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Der Beschaffungs-Rat soll im Übrigen die Kompetenz erhalten, schwere Sanktionen gegen diejenigen Wettbewerber zu verhängen, die einen Zuschlag erhalten haben, dann aber ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Ferner soll es Aufgabe des Expertengremiums sein, Korruption und unethisches Verhalten bei der Auftragsvergabe zu unterbinden. [Quelle: Pressemitteilung der Allgemeinen Zeitung Namibia vom 18.09.2013]

### **Golfstaaten investieren Milliarden in Nahverkehrsprojekte**

Schienengebundene Nahverkehrssysteme, wie Tram- und Metronetze, sollen in den Golfstaaten deutlich erweitert werden. In der Hauptstadt Katars, Doha, wurden bereits Aufträge im Wert von ca. 10 Mrd. US\$ vergeben. Für den Zeitraum des Jahres 2014 sind weitere Ausschreibungen in einem Gesamtumfang von 13 Mrd. US\$ geplant. In Dubai, der größten Stadt der Vereinigten Arabischen Emirate, existiert bereits ein modernes Nahverkehrssystem. Die seit längerem im Raum stehenden Pläne zum Ausbau des derzeit aus zwei Linien bestehenden Metronetzes sollen nunmehr ihre Umsetzung finden. Beide Linien sollen um insgesamt 22 km erweitert werden, zwei weitere Linien mit einer Gesamtlänge von 96 km sollen folgen. Der Investitionsumfang des für Abu Dhabi geplanten Netzes mit einer geplanten Gesamtlänge von 70 km liegt bei ca. 7 Mrd. US\$. Das Transportministerium von Abu Dhabi hat eine Bedarfsstudie zur Abu Dhabi Metro in Auftrag gegeben. Aktuelle Ausschreibungsprojekte des Transportministeriums von Abu Dhabi finden Sie unter <http://dot.abudhabi.ae/en/mediaroom/tenders>. [Quelle: Pressemitteilung der GTAI vom 23.10.2013, <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte.did=899122.html>]



Dezember 2013

### **VEREINTE NATIONEN; UNPD Auftragsmöglichkeiten**

Im August Newsletter der Deutsch-Amerikanischen Handelskammern wurde darüber berichtet, dass die UNPD (United Nations Procurement Division) einen "Acquisition Plan" (Budgetplan) auf ihrer Homepage veröffentlicht. In Ergänzung dazu wurden beim UN Procurement Seminar in New York Unternehmen weitere Informationen darüber gegeben, in welchen Bereichen aktuell nach Lieferanten gesucht wird und wie Unternehmen frühzeitig potenzielle Aufträge/Ausschreibungen aus Ihrer Branche erkennen können. Als relevante Bereiche wurden insbesondere genannt: Gepanzerte Fahrzeuge, Feldrationen, Blutbereitstellung, E-Mail-Sicherheit, Lieferung und Bereitstellung von Diesel sowie erneuerbare Energien (vor allem Solar). Zur besseren Einschätzung soll eine Übersicht über vergangene Aufträge beitragen, die unter [http://www.un.org/depts/ptd/award\\_contract\\_pd.htm](http://www.un.org/depts/ptd/award_contract_pd.htm) einzusehen ist.



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Bayern I: Erster „Vergabetag Bayern“ – Die Modernisierung des europäischen Vergaberechts**

Am 23. Oktober 2013 hat das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. erstmals einen „Vergabetag Bayern“ durchgeführt. Übergreifende Thematik der einzelnen Vorträge und Workshops der Veranstaltung, welche in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau stattfand, war die Modernisierung und Vereinfachung des Vergaberechts durch die neuen EU-Vergaberichtlinien. Diese werden voraussichtlich zum März nächsten Jahres in Kraft treten, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht soll bis Februar 2016 abgeschlossen sein. Mit rund 120 Teilnehmern erfreute sich die Veranstaltung ausgezeichneter Resonanz. Einen Überblick zu den einzelnen Inhalten und Themen der Veranstaltung finden Sie unter [www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Aktuelles/News-Archiv/1.-vergabetag-bayern-des-abz.html](http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Aktuelles/News-Archiv/1.-vergabetag-bayern-des-abz.html).

### **Bayern II: Stoffpreisklausel für Hoch- und Straßenbau in einheitlicher Fassung gültig**

Auf Vorschlag einer interministeriellen Arbeitsgruppe des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde die Stoffpreisgleitklausel für weitere Baustoffe geöffnet. Darauf macht die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in einem aktuellen Rundschreiben vom 06.11.2013 aufmerksam. Die Regelungen zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel und der Vertragsbedingungen wurden mit Erlass des BMVBS für Hochbau und Straßenbau in einer einheitlichen Fassung festgelegt. Damit verbunden ist ein Austausch der Formblätter 225.H und 225.StB gegen die nunmehr einheitliche Fassung im Formblatt 225-Stoffpreisgleitklausel sowie die Einführung der Richtlinie zum Formblatt 225 im Austausch mit den Richtlinien 225.H und 225.StB. Die Neuerungen sind in Bayern im VHB Bayern berücksichtigt und im Änderungsdienst angezeigt. Unter <http://www.bvmb.de/images/Kompetenzen/Hochbau/formblatt%20225.pdf> finden Sie für künftige Vergabeverfahren das neue Formblatt. Die Mitteilung der Bayerischen Obersten Baubehörde finden Sie unter [http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5\\_vergabe\\_rs\\_vhb\\_rs\\_20131106.pdf](http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_rs_vhb_rs_20131106.pdf).

### **Brandenburg: Mindestlohn im Vergaberecht steigt in Brandenburg auf 8,50 Euro**

Das Brandenburgische Vergabegesetz sieht seit dem 1. Januar 2012 für alle Öffentlichen Aufträge, die nicht unter das Arbeitnehmer-Entsendegesetz fallen oder Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs beinhalten, ein Mindestarbeitsentgelt von 8,00 Euro pro Arbeitsstunde vor. Bieter müssen in ihrem Angebot in einem dafür vorgesehenen Formular erklären, dass sie diese Vorgaben akzeptieren, ansonsten kommt ein Zuschlag nicht in Betracht. Der Entgeltsatz ist regelmäßig an wirtschaftliche und soziale Veränderungen anzupassen. Die Brandenburgische Landesregierung hat nun einen Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes vorgelegt, in dem das Mindestentgelt auf 8,50 Euro pro Arbeitsstunde erhöht wird. Diese Zahl resultiert aus dem Vorschlag der zuständigen Mindestlohnkommission. Die Änderung wird nach Zustimmung des Landtags ab 1. Januar 2014 gelten. Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.: Frau Anja Theurer, Tel.: 030/3744607-0, E-Mail: [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de), [www.abst-brandenburg.de](http://www.abst-brandenburg.de).

Dezember 2013

### **Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVerG) verabschiedet**

Im niedersächsischen Landtag wurde das „Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ am 30. Oktober 2013 verabschiedet. Es wird am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Unternehmen und öffentliche Auftraggeber haben sich damit auf einer Reihe von Neuerungen einzustellen: Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird von Bauleistungen auch auf Liefer- und Dienstleistungen ausgedehnt und soll ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 10.000 Euro gelten. Es gilt aber nicht für die Auslobung von Baukonzessionen und freiberufliche Leistungen. Dienstleistungsverträge im öffentlichen Personenverkehr werden mit eingeschlossen. Unternehmen müssen ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung Entgelte nach allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen zahlen. Ein Mindestentgelt von 8,50 Euro wird festgelegt. Die Kalkulation eines unangemessen niedrigen Angebots kann überprüft werden; bei Bauleistungen sind Vergabestellen zur Überprüfung verpflichtet, wenn ein unangemessen niedriges Angebot den Zuschlag erhalten soll. Umweltverträgliche Kriterien können bei der Leistungserbringung gefordert werden. Ebenso können soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, Langzeitarbeitslosen und Auszubildenden, Chancengleichheit etc. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Arbeits- und Sozialstandards nach den ILO-Kernarbeitsnormen (z. B. Vermeidung von Kinderarbeit) wird die Landesregierung durch Verordnung festlegen, auf welche Produktgruppen oder Herstellungsverfahren diese Regelungen anzuwenden sind und welchen Mindestinhalt die vertraglichen Regelungen haben sollen. „Die Verordnung trifft Bestimmungen zu Zertifizierungen und Nachweisen ...“. Öffentliche Auftraggeber sind zu strengeren Nachprüfungen in Bezug auf die Einhaltung von Tarif- und Mindestlohn verpflichtet. Über Verstöße haben die Vergabestellen die zuständigen Stellen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu informieren. Zur Beratung und Information über das Gesetz, zu den geltenden Tarifverträgen und als Anlaufstelle für Hinweise gegen Verstöße des Gesetzes wird eine „Servicestelle“ eingerichtet, die auch Muster zur Abgabe von Tariftreue- oder Mindestentgelterklärungen öffentlich bekannt gibt. Das Gesetz sowie weitere Informationen finden Sie unter <http://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/oeffentliche-auftraege/vergaberecht/abwicklung0/vergabegesetz-verabschiedet.html>. Ihr Kontakt: Auftragsberatungsstelle bei der Industrie- und Handelskammer Hannover, Frau Sabine Hillmer, Tel.: 0511/3107-272, Email: [hillmer@hannover.ihk.de](mailto:hillmer@hannover.ihk.de).

### **Schleswig-Holstein I: Wertgrenzen in Schleswig-Holstein bis 31.12.2015 verlängert**

Die anlässlich des Konjunkturpakets II auch in Schleswig-Holstein eingeführten erhöhten Wertgrenzen werden bis Ende 2015 verlängert. Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 dem entsprechenden Vorschlag des federführenden Wirtschaftsministeriums zugestimmt. Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung wird durch einen neuen § 9 angepasst. Darüber hinaus regelt die SHVgVO nunmehr in den neuen §§ 6 und 7 die Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (hier: Soziale Kriterien und ILO-Kernarbeitsnormen).

Die neuen (alten) Wertgrenzen:

- VOL/A: Freihändige Vergabe / Beschränkte Ausschreibung bis 100.000 € zulässig.
- VOB/A: Freihändige Vergabe bis 100.000 € / Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 1.000.000 €.

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist weiterhin von „der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.“ Die Veröffentlichung der geänderten Vergabeverordnung ist Ende November zu erwarten. Weitere Informationen finden sie unter <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>. Ihr Kontakt: Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V., Herr Volker Romeike, Tel.: 0431/98651-30, Email: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de), [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de).

### **Schleswig-Holstein II: „Korruptionsregister Schleswig-Holstein“ Ende November in Kraft?**

Das vom Landtag bereits am 27.09.2013 beschlossene „Korruptionsregister“ (Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs GRfW) tritt nach Einschätzung des Wirtschaftsministeriums ebenfalls Ende November nach Veröffentlichung in Kraft. Die Registerführende Stelle wird im Wirtschaftsministerium ange-

Dezember 2013

siedelt sein. Das Register soll als „automatisierte“ Datei geführt werden. Da die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht bis Ende November umgesetzt werden können, wird das Register zunächst als „Papierregister“ geführt. Per Verwaltungsabkommen sollen dann die Register Hamburg und Schleswig-Holstein zusammengeführt werden. Das „Registergesetz“ war nach heftiger Debatte im Landtag verabschiedet worden. Die Opposition titulierte das Gesetz als „Murks“ und unterstellte der Regierungskoalition „tief sitzendes Misstrauen“ gegenüber den Unternehmen. Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein und die IHK Schleswig-Holstein unterstützen das Gesetzesziel einer „effektiven Korruptionsbekämpfung und -prävention“. Gleichwohl wird der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere wegen verfassungsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bedenken insgesamt abgelehnt. Zudem werden überflüssige Doppelstrukturen zum Gewerbezentralregister aufgebaut. Bei Fragen wenden Sie sich an die im vorherigen Bericht genannte Kontaktstelle.

### **Thüringen: Kalkulationsrisiken beim Umbau des Steigerwald-Stadions**

In der September-Ausgabe unseres Newsletters haben wir bereits über Verzögerungen im Ausschreibungsverfahren zum Umbau des Steigerwaldstadions berichtet. Mit der dadurch entstehenden zeitlichen Verzögerung des Projekts entstehen weitere Kalkulationsrisiken. Obwohl bisher kein Auftrag für den Umbau des Stadions vergeben wurde, droht schon jetzt ein Anstieg der Baukosten im siebenstelligen Bereich. Kalkuliert wurden die Kosten offenbar auf Basis der Preise des Jahres 2012. Inwieweit erwartbare Preissteigerungen in den damals geschätzten Netto-Baukosten von rund 30 Mio. Euro berücksichtigt wurden, vermochte Wirtschaftsdezernentin Katrin Hoyer allerdings nicht zu sagen. "Die Unternehmen kennen die Ausschreibungsbedingungen ebenso wie die Höchstpreisgrenze", so Hoyer. Am Ende werde man sehen, wie viel Multifunktionsarena es für die festgeschriebene Summe geben könne. Doch allein schon die Verzögerungen bei der Ausschreibung könnten zu einem deutlich sechsstelligen Fehlbetrag in der Kalkulation führen. Der Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik verzeichnet über den Verlauf der letzten Jahre einen stetigen Kostenanstieg im Baugewerbe. Teuerungen von rund zwei Prozent pro Jahr sind die Regel. Die Stadt Erfurt befindet sich damit in einer Zwickmühle. Mögliche Mehrkosten müsste sie allein tragen. Der Förderbescheid des Thüringer Wirtschaftsministeriums ist auf rund 24,5 Millionen Euro zuzüglich Mehrwertsteuer gedeckelt. Zugleich aber hat auch der Stadtrat beschlossen, für den Stadionumbau lediglich Mittel von höchstens 4,5 Millionen Euro netto freizugeben. Hintergrund der Begrenzung war die Erfahrung beim Bau der Erfurter Radrennbahn, als steigende Stahlpreise ebenfalls Mehrkosten in Millionenhöhe verursacht hatten. Zudem dürfen bei allen Einsparungen Funktionalität und Wirtschaftlichkeit des Kongresszentrums nicht auf der Strecke bleiben. Denn das ist und bleibt der Förderzweck der Multifunktions-Arena.

Ihr Kontakt: Auftragsberatungsstelle bei der Industrie- und Handelskammer Erfurt, Herr Markus Heyn, Tel.: 03643/885414, Email: [markus.heyn@erfurt.ihk.de](mailto:markus.heyn@erfurt.ihk.de), [www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de).



## **Veranstaltungen**

---

Die Seminartermine für 2014 finden Sie ab Mitte Januar auf <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>, wo Sie sich dann auch direkt online anmelden können.

Dezember 2013

## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0

Fax: 0611 974588-20

E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)

Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998

Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes

der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1500-138

Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der

Handwerkskammer Rhein-Main

Dr. Christof Riess

Bockenheimer Landstr. 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-110

Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich

Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Brigitta Trutzel Rechtsanwältin

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 97 4588-0

Telefax: 0611 97 4588-20

Aufsichtsgremium

Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)